

Bundesministerium für Klimaschutz,  
Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation  
und Technologie  
Abteilung V/2 - Abfall- und Altlastenrecht  
zH Herrn Mag. Georg Fürnsinn  
Stubenbastei 5  
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik  
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
T 05 90 900-DW | F 05 90 900-269  
E [up@wko.at](mailto:up@wko.at)  
W [wko.at/up](http://wko.at/up)

Per E-Mail: [v2@bmk.gv.at](mailto:v2@bmk.gv.at)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
2023-0.195.934  
27.3.2023

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
Up/0058/22/TF/Mi  
DI Dr. Thomas Fischer

Durchwahl  
3015

Datum  
21.4.2023

## Pfandverordnung für Einweggetränkeverpackungen; Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Mag. Fürnsinn,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung der Unterlagen zur Pfandverordnung für Einweggetränkeverpackungen und nimmt dazu wie folgt Stellung:

### I. Allgemeines

Verpflichtungen hinsichtlich Pfandeinhebung, Rücknahme von Gebinden, sowie Auszahlung des Pfandbetrages inklusive damit einhergehendem Organisationsaufwand, stellen einen enormen Mehraufwand für Klein- und Mittelbetriebe dar. In der aktuell schon ohnehin angespannten wirtschaftlichen Situation, in der viele Betriebe erheblichen ubiquitären Kostensteigerungen durch die Energiekrise, sowie dem Fachkräftemangel ausgesetzt sind, bedeuten diese, wenn auch aus einem umweltpolitischen Bezugspunkt grundsätzlich verständlichen Maßnahmen eine deutliche zusätzliche Belastung neben dem eigentlichen Kerngeschäft, bezüglich Personal-, Raum- und Zeitaufwand. Bei der Umsetzung von EU-Vorgaben muss streng darauf geachtet werden, dass diese nicht zum Nachteil des wirtschaftlichen Handelns von Klein- und Mittelunternehmen führen. Unter dem Gesichtspunkt der Kostentransparenz und Kostenneutralität sind auch Beiträge bzw. Registrierungskosten, die allfällig einem Letztvertreiber entstehen, mit der Handling Fee vollständig zurückzuerstatten. Grundsätzlich müssen durch die Handling Fee alle Ausgaben und Aufwendungen kostendeckend abgegolten werden.

Die Unternehmen der Tourismus und Freizeitwirtschaft sehen die Rücknahmeverpflichtung von bepfandeten Einweggetränkeverpackungen durch kleine Betriebe weiterhin sehr kritisch und regen weiterhin eine Ausnahme für sehr kleine Betriebe (Verkaufsfläche bis ca. 15 m<sup>2</sup>), mit der Möglichkeit freiwillig am System teilzunehmen, an. Die manuelle Rücknahmeverpflichtung in diesen Betrieben führt unweigerlich zu einem erhöhten Personalbedarf, der bereits jetzt schon

kaum lösbar ist. Weiters ist die Lagerung der leeren Gebinde ein ungeklärtes Problem. Die Betriebe benötigen die freigewordenen Verkaufsflächen zur Lagerung neuer zum Verkauf bestimmter Produkte, was deutlich erschwert wird, wenn auf diesen Flächen zusätzlich Leergut gelagert werden muss. Darüber hinaus kann es zu hygienischen Risiken kommen, wenn die Lagerung von Leergut und die Zubereitung von Essen zwangsläufig im selben Raum stattfinden muss. Wir bitten daher, die Möglichkeit einer solchen Ausnahmeregelung zu prüfen.

Auch die Branchenvertreter der Tankstellen sehen die Novelle aus den oben genannten Gründen ebenfalls kritisch, da für sie einerseits einen zusätzlichen Mehraufwand haben und andererseits aufgrund der begrenzten Flächen (im Shop bzw. auch am Tankstellenareal) die Betreiber vor große Herausforderungen stellen wird. Insbesondere wird speziell im urbanen Bereich eine automatisierte Rücknahme nicht umsetzbar sein. Auch wird befürchtet, dass durch Vandalismus etc. kein einwandfreier Betrieb einer automatisierten Pfandrücknahme gewährleistet werden kann. Allerdings bedingt auch eine manuelle Rücknahme eine massive zeitliche Belastung der Mitarbeiter - und wie bereits erwähnt - auch ein Platzproblem. Die Übernahme von Kosten für Rücknahmeautomaten wird für Tankstellenpächter finanziell kaum tragbar sein.

Jedenfalls müssen ausreichend Fördermittel zur Verfügung gestellt werden, damit überhaupt die Anschaffung derartiger Automaten wirtschaftlich darstellbar ist. Es muss sichergestellt werden, dass Förderungen für Rücknahmeautomaten nicht nur Lebensmittelhändlern, sondern allen Rücknahmeverpflichteten offenstehen.

Betreffend den im Verordnungsentwurf normierten Pfandbetrag haben sowohl die Rechtsnatur bzw. die steuerrechtliche Bewertung des Einwegpfandes als auch die innerhalb der Arbeitsgruppe sowie mit dem BMF gepflogene Diskussion und somit auch der konsensuale politische Wille im Vorfeld zur Schlussfolgerung der Mehrwertsteuerfreiheit des Einwegpfandes geführt. Dies sollte in der Verordnung ausdrücklich festgehalten werden.

## **II. Im Detail**

### **Zu § 4 Abs 3 - Ausnahmen von der Pfandpflicht**

Im Interesse des besonderen Ernährungsbedarfs für Säuglinge und Kleinkinder ist analog zur deutschen Regelung eine Ausnahme für alle diätetischen Getränke für Säuglinge und Kleinkinder einzufügen. § 4 Absatz 3 sollte daher erweitert werden und wie folgt lauten:

*„(3) Von der Pfandpflicht gemäß Abs. 1 sind sämtliche Getränkearten mit Ausnahme von Milch- und Milchmischgetränken gemäß dem Österreichischen Lebensmittelbuch (Codex Alimentarius Austriacus, Codexkapitel/B32) und mit Ausnahme von Getränken für Säuglinge und Kleinkinder im Sinne der Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend über Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung und der Verordnung der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz über Getreidebeikost und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder (Beikostverordnung) BGBl. II Nr. 133/1998, geändert durch die Verordnungen BGBl. II Nr. 200/1999 und BGBl. II Nr. 175/2012 erfasst“.*

In diesem Zusammenhang regen wir außerdem eine Ergänzung in den Erläuterungen wie folgt an:

### **„Zu § 3**

*Die Begriffe der Verpackungsverordnung 2014 gelten auch für diese Verordnung und sollen durch erforderliche spezifische Definitionen, insbesondere in Entsprechung der SUP-Richtlinie, ergänzt werden.*

*Zur Festlegung, was als Getränk anzusehen ist, wird auf die Leitlinien der Kommission über Einwegkunststoffartikel in Übereinstimmung mit der Richtlinie (EU) 2019/904 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt, Kapitel 4.5.1 verwiesen ((2021/C 216/01). Dort wird u.a. ausgeführt, dass bestimmte Produkte in flüssiger Form zwar trinkbar sind (z. B. Essig, flüssige Garnierungen, Sojasauce, Zitronensaft, Speiseöle, Produkte, die vor dem Verzehr verdünnt werden müssen, wie z. B. Fruchtsirup, Fruchtsaftkonzentrat, Zuckersaft oder Konzentrate), aber nicht direkt aus dem Behälter getrunken werden oder weiter verdünnt werden müssen, bevor sie trinkbar sind. **Behältnisse mit flüssigen Lebensmitteln wie Suppen, Speiseöl oder Säuglingsmilchnahrungen fallen ebenso wenig unter diese Bestimmung wie etwa Behältnisse für Medikamente.** Aus diesem Grund gelten sie nicht als Getränke im Sinne der Richtlinie, da sie nicht durch Trinken verzehrt werden.“*

Diese Formulierung würde klarstellen, dass flüssige Säuglingsmilchnahrungen ein flüssiges Lebensmittel sind und kein „Getränk“. Mit dieser Klarstellung ließe sich erreichen, dass bei flüssigen Säuglingsmilchnahrungen in Einzelpartionsflaschen künftig nicht der Deckel fest mit der Flasche verbunden sein müsste. Diese feste Verbindung ist unhandlich und ein Sicherheitsrisiko, da der Deckel noch an der Flasche „baumeln“ würde, wenn insbesondere in Kliniken ein Sauger direkt aufgeschraubt wurde und die flüssige Säuglingsmilch hygienisch direkt aus der Flasche verabreicht wird.

#### **Zu § 5 - Rücknahme von bepfandeten Einweggetränkeverpackungen und Auszahlung des Pfandbetrags**

Hinsichtlich der Einlösung des vom Konsumenten eingesetzten Pfandbetrages bestimmt § 5, dass jeder Letztvertreiber bepfandete Einweggetränkeverpackungen gegen „Auszahlung“ von € 0,25 je Verpackung zurückzunehmen hat. Nun existieren neben der Auszahlung des Pfandes auch denkbare Alternativen, wie der Pfandwert an den Konsumenten rückgeführt werden kann- und diese wurden auch in der Arbeitsgruppe zur Vorbereitung der Einwegpfandeneinführung besprochen. Eine davon wäre etwa die Möglichkeit, dass der Konsument den Pfandbetrag für einen bestimmten Zweck spendet. Es wäre daher im Zusammenhang mit der genannten Bestimmung im § 5 und im Sinne des Prinzips eines hohen Servicegrades des Pfandsystems sinnvoll klarzustellen, dass unter Auszahlung auch alternative, innovative Formen der Pfandwertrückgabe zu verstehen sind. Eine entsprechende Klarstellung in den Erläuterungen zur Einwegpfandverordnung hielten wir daher für angebracht.

#### **Zu § 5 Abs 2 - manuelle Rücknahme**

Gemäß § 5 Abs. 2 haben Betreiber von Verkaufsstellen, bei denen die Rücknahme nicht über einen Rücknahmeautomaten erfolgt, an dieser Verkaufsstelle nur jene bepfandeten Einweggetränkeverpackungen zurückzunehmen, die den angebotenen Einweggetränkeverpackungen nach Packstoff und Füllvolumen entsprechen. Diese Betreiber haben nur die Anzahl an Einweggetränkeverpackungen zurückzunehmen, die Letztverbraucher üblicherweise in dieser Verkaufsstelle erwerben. Die Formulierung im letzten Satz „...die Letztverbraucher üblicherweise in dieser Verkaufsstelle erwerben.“ ist zu unbestimmt. Die Betreiber sollten nur die Anzahl an Einweggetränkeverpackungen zurückzunehmen müssen, die auch tatsächlich verkauft wurden und für die der Betreiber auch einen Pfandbetrag eingehoben hat.

Hinzuweisen ist auch auf eine Unstimmigkeit zwischen Verordnungstext und Erläuterungen zur Einwegpfandverordnung Getränkeverpackungen im Punkt Übergangsfristen: während § 4 Absatz 2 anordnet, dass eine Abgabe von Einweggetränkeverpackungen ohne Pfandeneinhebung für bis 1. März 2025 abgefüllte Produkte möglich ist, wird hierzu in den Erläuterungen kommentiert, dass

ein Abfüllen nur noch bis 31. März 2025 zulässig ist. Aus unserer Sicht ist der zuletzt genannten, längeren Abverkaufsregelung der Vorzug zu geben.

### **Zu § 5 Abs 3 - gemeinsame alternative Rücknahme**

Die Möglichkeit der Benennung an stark frequentierten Orten für mehrere Verkaufsstellen eine gemeinsame Rückgabestelle anzubieten ist zu begrüßen. Dies ist eine sinnvolle Lösung, die aber grundsätzlich auch in weniger frequentierten, gegebenenfalls ländlichen, Gebieten möglich sein sollte. Gerade bezüglich unterschiedlicher Öffnungszeiten und etwaigem reduziertem Platzangebot (oder gar keinem möglichen Platzangebot für diesen Zweck) sowie Personalverfügbarkeit der Betriebe, ist diese Option als sinnvoll zu erachten (auch auf Seiten der Konsument:innen) und würde zu einer echten Entlastung der Betriebe führen.

Die beispielhafte Aufzählung von „Flughäfen, Bahnhöfen oder Einkaufszentren“ führt zu Unklarheiten. Sie könnte zu dem Irrglauben führen, dass eine solche Benennung nur möglich ist, wenn sich die Verkaufsstellen in einem Gebäude befinden. Es wird daher eine Klarstellung angeregt, dass die stark frequentierten Orte, an denen eine solche Benennung zulässig ist, nicht in einem Gebäude liegen müssen.

Dies könnte entweder durch eine Ergänzung der demonstrativen Aufzählung in § 5 Abs 4 erfolgen wie folgt:

*„Abweichend zu Abs. 2 können mehrere Betreiber von Verkaufsstellen in stark frequentierten Orten, wie insbesondere in Flughäfen, Bahnhöfen, **überdachte oder nicht überdachte Einkaufszentren oder Einkaufsstrassen** auch eine gemeinsame alternative Rückgabestelle benennen, ...“*

Oder durch eine Klarstellung in den Erläuterungen zu § 5 Abs 4:

*„Werden in mehreren (kleineren) Geschäften an stark frequentierten Orten, **die nicht in einem Gebäude liegen müssen oder überdacht sein müssen**, bepfandete Einweggetränke verkauft, soll es möglich sein, aus Effizienzgründen einen gemeinsamen Rücknahmeautomaten aufzustellen, der in unmittelbarer Nähe zu den Verkaufsstellen (fußläufig) situiert sein soll.“*

Die „gemeinsame alternative Rückgabestelle“ sollte nicht zwingend ein Rücknahmeautomat sein müssen, wie in den Erläuterungen und § 5 Abs 3 im 4. und im letzten Satz angeführt. Die Verkaufsstellen könnten im Einvernehmen z.B. einen der teilnehmenden Betreiber oder ein in unmittelbarer Nähe befindliche größere Verkaufsstelle als „gemeinsame alternative Rückgabestelle“ benennen, die aufgrund ihrer Platz- und Personalverhältnisse dazu in der Lage wäre die Rücknahme und Pfandauszahlung für die teilnehmenden Verkaufsstellen zu übernehmen. Es sollte den Verkaufsstellen überlassen bleiben, wie sie die gemeinsame Rückgabe organisieren.

Aus diesem Grund wird angeregt in § 5 Abs 3 4. Satz die Wortfolge „zum Automaten“ durch die Wortfolge „zur gemeinsamen alternativen Rückgabestelle“ zu ersetzen und in § 5 Abs 4 letzter Satz die Wortfolge „am Automaten“ durch die Wortfolge „bei der gemeinsamen alternativen Rückgabestelle“ zu ersetzen, sowie in den Erläuterungen folgende Einfügung aufzunehmen:

*„Werden in mehreren (kleineren) Geschäften an stark frequentierten Orten, die nicht in einem Gebäude liegen müssen oder überdacht sein müssen, bepfandete Einweggetränke verkauft, soll es möglich sein, aus Effizienzgründen z.B. einen gemeinsamen Rücknahmeautomaten aufzustellen oder eine geeignete Verkaufsstelle im Einvernehmen als gemeinsame alternative*

*Rückgabestelle einzurichten. Die gemeinsame Alternative Rückgabestelle soll in unmittelbarer Nähe zu den Verkaufsstellen (fußläufig) situiert sein soll.“*

Im 4. Satz ist unklar, ob es genügt, wenn eine Verkaufsstelle in unmittelbarer Nähe zur gemeinsamen Rückgabestelle „allfällige Pfandbons“ einlöst. Es wäre zu begrüßen, wenn nicht alle teilnehmenden Verkaufsstellen die Bons einlösen müssten.

Wünschenswert wäre weiters eine Klarstellung, dass bei Benennung einer gemeinsamen alternativen Rückgabestelle, die Rücknahmeverpflichtung für die teilnehmenden Verkaufsstellen entfällt.

Dies könnte durch eine Ergänzung in § 5 Abs 3 letzter Satz erfolgen:

*„Die Rücknahmeverpflichtung entfällt dann für die teilnehmenden Verkaufsstellen.“*

#### **Zu § 5 Abs 4 - Gastronomiebetriebe**

Begrüßt wird, dass nur Gastronomiebetriebe zur Pfandinhebung/-ausbezahlung und Rücknahme verpflichtet sind, aus denen in der Regel Einweggetränkeverpackungen auch wirklich mitgenommen werden. Der letzte Satz liest sich jedoch so, als würde bereits die erste aus dem Betrieb mitgenommene Einweggetränkeverpackung - ob mit Zustimmung des Betreibers oder ohne - die Pfand- und Rücknahmepflicht des Betriebes begründen. Das kann wohl nicht gemeint sein, da die Pfand- und Rücknahmepflicht lt. dem 2. Satz erst dann gegeben sein sollte, wenn Einweggetränkeverpackungen „in der Regel“ - also deutlich öfter als einmal - mitgenommen werden. Der letzte Satz widerspricht somit dem zweiten Satz und ist deshalb zu streichen.

Der zweite Satz für sich genommen reicht vollkommen aus, um Betriebe, aus denen häufig - nämlich in der Regel - Einweggetränkeverpackungen mitgenommen werden pfand- und rücknahmepflichtig zu machen.

Unklar ist, wie Gastronomiebetreiber gewährleisten können, dass „in der Regel“ keine bepfandeten Einweggetränkeverpackungen aus dem Betrieb mitgenommen werden.

Man denke zum Beispiel an Kinos oder Theater. Ein Vorführungssaal mit 150 Plätzen wird von den Gästen gleichzeitig verlassen.

In den Erläuterungen sollte klargestellt werden, dass dort, wo die Betriebsart nicht schon für sich (wie bei Restaurants, Gasthäusern, etc.) deutlich macht, dass „in der Regel“ keine Einweggetränkeverpackungen mitgenommen werden, beispielsweise ein Aushang oder sonst eine Maßnahme, die das Verbot derartige Gebinde aus dem Lokal mitzunehmen deutlich macht, ausreicht, um ein Betrieb zu sein aus dem „in der Regel“ keine Einweggetränkeverpackungen mitgenommen werden. Bei Kinos oder Theater wäre zB auch an einen Hinweis vor der Vorführung zu denken.

#### **Zu § 5 Abs 7**

Da bei Lieferung über die Post, Paket- oder sonstige Frachtverkehrsdienstleister keine Rücknahmemöglichkeit angeboten werden kann, sieht der Entwurf die Zahlung eines bestimmten Ausgleichsbeitrages je Gebinde vor. Dieser Ausgleichsbeitrag wird von der zentralen Stelle bestimmt und soll sich am Aufwand der zusätzlichen Rücknahme bei anderen Rücknahmestellen orientieren. Dabei ist insbesondere fraglich, wie die Höhe dieses Beitrages berechnet wird. Diese Berechnung muss nachvollziehbar sein.

### **Zu § 5 Abs 8 - Freiwillige Rücknahme von bepfandeten Einweggetränkeverpackungen**

Es sollen auch private Entsorgungsunternehmen freiwillig als Rücknahmestelle für bepfandete Einweggetränkeverpackungen auftreten können und sollen. Das soll zumindest in den Erläuterungen zu § 5 Abs 8 zum Ausdruck kommen.

Die privaten Entsorgungsbetriebe leisten einen wertvollen Beitrag für die Gesellschaft, indem sie sich um die Abfälle der Gesellschaft kümmern. Sie sind mit dem Umgang von Abfällen bzw. von restentleerten Verpackungen bestens vertraut. Sie sollen daher bei Interesse auch die Möglichkeit haben, sich hier als freiwillige Rücknahmestelle einbringen zu können.

Jedenfalls soll die zentrale Stelle Bekundungen zur freiwilligen Rücknahme überprüfen. Vor diesem Hintergrund schlagen wir die folgende Abänderung des Absatzes 8 vor:

*(8) Eine freiwillige Rücknahme von gemäß §4 bepfandeten Einweggetränkeverpackungen kann auch in von der zentralen Stelle vertraglich eingebundenen Rücknahmestellen erfolgen. Derartige Verträge sind insbesondere unter Berücksichtigung der Kosteneffizienz, der Erreichbarkeit für die Letztverbraucher und der geografischen Verteilung abzuschließen. Bei dem Aufbau des Netzes der freiwilligen Rücknahmestellen sind Bekundungen von Dritten, die als freiwillige Rücknahmestelle fungieren zu wollen, jedenfalls zu prüfen.*

### **Zu § 6 - Kennzeichnung**

Es wird normiert, dass Einweggetränkeverpackungen sichtbar, erkennbar und dauerhaft mit einem Barcode und einem Pfandsymbol zu kennzeichnen sind. Es geht aus dem Entwurf nicht hervor, wer für die Einhaltung der Kennzeichnungspflicht verantwortlich ist. Diese Verantwortung muss dem Hersteller bzw. Abfüller oder dem Erstinverkehrbringer obliegen, da die Kennzeichnung direkt auf der Einwegverpackung angebracht werden muss und somit der Letztvertreiber faktisch keine Möglichkeit hat, die fehlende Kennzeichnung vorzunehmen bzw. nachzuholen. Diese Verantwortlichkeit muss im Verordnungstext konkretisiert werden

### **Zu § 7 Abs 1 - Einrichtung einer zentralen Stelle**

In der Verordnung sollte als Rechtsbasis der zentralen Stelle deren steuerliche Sonderstellung noch eindeutiger abgebildet werden. So sollte in § 7 der Rechtsstatus der zentralen Stelle als gemeinnützig klar abgesichert werden. Daher wird folgende Formulierung in Abs 1 vorgeschlagen:

*„Erstinverkehrsetzer und Rücknahmeverpflichtete haben eine **gemeinnützige** nicht auf Gewinn gerichtete zentrale Stelle in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) einzurichten.“*

### **Zu § 8 Abs 1 - Allgemeine Aufgaben der zentralen Stelle**

Mit derselben Intention wie zu § 7 Abs 1 wäre in § 8 folgende Ergänzung erforderlich:

*„Die zentrale Stelle übernimmt sämtliche Aufgaben betreffend die Organisation und Durchführung der Material-, Geld- und Datenflüsse gemäß den Abschnitten 4 bis 6 dieser Verordnung zum Zweck der Förderung des Natur- und Umweltschutzes.“*

### **Zu § 10 Abs 2 - Produzenten- und Ausgleichsbeiträge**

Der letzte Satz des § 10 Abs 2 normiert, dass eine Differenzierung der Produzentenbeiträge nach ökologischen Gesichtspunkten vorzunehmen ist. Die Öko-Modulation wäre aus unserer Sicht hierfür das richtige Instrument. Auf diese sollte - entweder im Verordnungstext oder zumindest

in den Erläuterungen - Bezug genommen werden, damit Verpackungen nicht nach unterschiedlichen Gesichtspunkten und unterschiedlichen Bewertungssystemen behandelt werden. Eine willkürliche Bepreisung nach ökologischen Gesichtspunkten durch die zentrale Stelle ohne Bezugnahme auf ein vorhandenes und nachvollziehbares Bewertungssystem entspräche u.E. auch nicht dem Bestimmtheitsgebot.

#### **Zu § 12 Abs 1 - Aufwandsentschädigung**

Eine praxisorientierte Festlegung der Handling Fee ist zu begrüßen. Es sollte jedoch darauf geachtet werden, dass dies unter Einbeziehung einer repräsentativen Anzahl von Rücknameverpflichteten aus allen Branchen geschieht. Die speziellen Gegebenheiten in kleinen Verkaufsstellen müssen jedenfalls berücksichtigt werden.

Bezüglich der Handling Fee ist anzumerken, dass hier von einer Entschädigung des durchschnittlichen Aufwands ausgegangen wird, bezogen auf die erforderlichen Personalkosten, Instandhaltungskosten, den Platzbedarf sowie Abschreibungen. Hierbei ist kritisch anzumerken, dass es sich dabei um ein höchst diverses Kostenspektrum handelt, beispielsweise liegen starke regionale Differenzen bei Miet-/Pacht-/Eigentumskosten von Gewerbeimmobilien vor, dem muss genauer Rechnung getragen werden. Beziehungsweise muss definiert werden, ob es sich um den durchschnittlichen Aufwand des einzelnen Betriebs handelt, oder ob dies bundes-/landes-/regionalweite Berechnungen sind.

#### **Zu § 12 Abs 2 - Aufwandsentschädigung**

Die Evaluierung der Handling Fee bei Änderung wesentlicher Faktoren oder zumindest alle fünf Jahre erscheint als nicht ausreichend, bzw. zu ungenau formuliert. Aktuell liegen starke Inflations sprünge vor, dem ist bei der Berechnung der Abgeltung entgegenzuwirken. Zumindest ist die Handling fee, analog den Produzenten- und Ausgleichsbeiträgebestimmungen in § 10, jedes Jahr zu evaluieren.

#### **Zu § 12 Abs 3 - Aufwandsentschädigung**

In § 12 Abs 3 und § 13 wird von einer zumindest monatlichen Auszahlung der Handling Fee beziehungsweise der ausgezahlten Pfandbeträge gesprochen. Hier muss genau festgelegt werden, wann diese Abgeltungen erfolgen, damit die Betriebe einen gewissen finanziellen Planungshorizont erhalten.

#### **Zu § 19 - Vorkaufsrecht**

Gemäß den Erläuterungen zum VO-Entwurf soll im Sinne der Kreislaufwirtschaft und der Ziele gemäß § 1 das für Lebensmittel taugliche Einwegpfand-Leergut nicht aus dem Kreislauf genommen und vorrangig wieder für die Herstellung von Getränkeverpackungen verwendet werden. Daher soll in § 19 ein Vorkaufsrecht und in § 20 ein Recyclinggebot normiert werden.

Gleichzeitig ist festzuhalten, dass der Stoffstrom der PET-Getränkeflaschen für die gesamte Verpackungsindustrie, neben der Herstellung von Getränkeflaschen somit vor allem im Bereich der Lebensmittelkontaktmaterialien von Bedeutung ist. Zusätzliche Bedeutung erhält dieser Strom durch die neue Rezyklateinsatzquote von 30 % nach dem Entwurf der EU-VerpackungsVO, die alle PET-Verpackungen und nicht nur die PET-Getränkeflaschen betrifft. Ein Großteil des aktuell verfügbaren PET-Rezyklats stammt aus Getränkeverpackungen.

Aus diesem Grund bestehen divergierende Ansichten innerhalb der betroffenen Branchen zu dem angedachten Vorkaufsrecht.

Die kunststoff- und metallverwertende und verpackungsherstellende Industrie befürchtet durch das in § 19 normierte Vorkaufsrecht von 90 % zwei Konsequenzen.

- Mangel an Rezyklat für andere contact sensitive Verpackungen aus PET. Die 30 % Rezyklateinsatzquote des Entwurfes der EU VerpackungsVO könnte eventuell nicht erreicht werden, wenn das PET aus Getränkeflaschen nicht in ausreichendem Ausmaß für andere Verpackungen zur Verfügung stünde.
- Kostensteigerung für Rezyklat und somit ein Hemmnis der Kreislaufwirtschaft. Wenn die Erstinverkehrsetzer (Primärverpflichteten gem. § 13g AWG) die PET-Abfälle nicht selbst verwenden, sondern weiterverkaufen, könnte durch diesen mittels § 19 neu hinzugefügten Teilnehmer in der Lieferkette der Preis für Rezyklate steigen, was nicht förderlich für die Kreislaufwirtschaft wäre.

Ein im § 19 normiertes Vorkaufsrecht wäre aus deren Sicht für den Stoffstrom der PET-Getränkeflaschen nur dann sinnvoll, wenn die Erstinverkehrsetzer (Primärverpflichteten gem. § 13g AWG) dazu verpflichtet würden, dass die gekaufte Menge tatsächlich in der Produktion der von ihnen verwendeten Verpackungen eingesetzt wird. Ansonsten wären Monopolisierung und Wettbewerbsverzerrung zu befürchten, weshalb diese Regelung in der aktuellen Fassung sowohl europarechtlich hinsichtlich der Warenverkehrsfreiheit, als auch verfassungsrechtlich im Sinne des Gleichheitssatzes kritisch zu sehen ist.

Aus Sicht dieser Industriezweige sollte das Ziel eine Regelung sein, die gewährleistet, dass alle Marktteilnehmer Zugang zu ausreichend Rezyklat haben, um die Rezyklateinsatzquoten zu erreichen. Dabei ist selbstverständlich wesentlich, dass es kein Downcycling gibt. Demnach müsste geregelt werden, dass Abfälle aus PET-Getränkeverpackungen nur zu contact sensitive packaging iSd PPWR verarbeitet werden dürfen.

Aus oben angeführten Gründen - die weitgehend analog auch für den Packstoff Metall gelten - wäre aus Sicht dieser Sektoren eine Streichung dieser Bestimmung angebracht, zumindest aber eine deutliche Reduktion des Prozentsatzes von aktuell 90% für den Stoffstrom der PET-Getränkeflaschen und das Vorkaufsrecht daran zu binden, dass das mittels Vorkaufsrechts erworbene Material in der Produktion der vom Erwerber verwendeten Verpackungen eingesetzt wird.

Komplett divergierend ist die Meinung der hauptbetroffenen Getränkewirtschaft und sonstiger Erstinverkehrsetzer, denn aus deren Sicht ist die vorgeschlagene Regelung im § 19 für ein modernes, den Anforderungen der Kreislaufwirtschaft entsprechendes und für ein kosteneffizientes, konsumentenfreundliches und nachhaltig-leistungsfähiges Einwegpfandsystem unverzichtbar. Es basiert auf dem Expertengutachten im Vorfeld der Verordnungsausarbeitung und entspricht gleichzeitig der Expertise der Bundeswettbewerbsbehörde. Die vorgeschlagene Formulierung ist aus deren Sicht unverändert beizubehalten und die von den anderen Industriebranchen vorgeschlagenen Änderungen sind aus Sicht der Erstinverkehrsetzer abzulehnen. Diese Position wird auch vom Lebensmittelhandel unterstützt.

Die Erstinverkehrsetzer von Einweggetränkeverpackungen sind (neben dem Lebensmitteleinzelhandel für die Rücknahme) diejenigen, die laut dem Pfandverordnungsentwurf verantwortlich und verpflichtet sind, das Pfandsystem zu errichten, zu betreiben und über die Produzentengebühr zu finanzieren. Andere Industrien sind am System weder beteiligt, noch verpflichtet noch tragen sie finanziell daran bei.

Für die Erstinverkehrsetzer ist das Vorkaufsrecht der Schlüssel dafür, die Materialien im Kreislauf zu halten. Daher ist es aus deren Sicht nur folgerichtig, dass Unternehmen, die Materialien in den Kreislauf einbringen, auch das Recht haben, sie im Kreislauf zu halten. Andere Industrien bringen keine Materialien (= Einweggetränkeverpackungen) ins System ein. Andere Lebensmittelverpackungen, die nicht dem Einwegpfandsystem unterliegen, werden seit 1.1.2023 in ganz Österreich einheitlich in der gelben Tonne bzw. dem gelben Sack erfasst und können daher aus Sicht der Getränkewirtschaft einer Sortierung und einem anschließenden Recycling zugeführt werden. Das Argument, durch ein Vorkaufsrecht beim Einweg-Leergut drohe ein Mangel an Rezyklat für andere Food Contact Materials, geht daher aus deren Sicht ins Leere. Zudem wird vorgebracht, dass ein Vorkaufsrecht für die Hersteller auch in anderen modernen Einwegpfandsystemen (wie z.B. Slowakei, Niederlande) gesetzlich verankert ist.

Die vorgeschlagene Regelung führt aus Sicht der Hersteller zu einer gerechten Rückverteilung der gesammelten Plastikflaschen. Das Recyclat - als wesentlicher Wirtschaftsfaktor in der Getränkeindustrie - wird dabei so verteilt, dass es zu keiner ungerechtfertigten Bevorzugung kommt, da alle Unternehmen der Erstinverkehrsetzung, unabhängig von ihrer Größe oder Beteiligung an der Zentralen Stelle, die Möglichkeit erhalten, sich an diesem System der Rückverteilung der Sammelware zu beteiligen.

Diese Rückverteilung ist an objektive Kriterien, nämlich die Marktanteile der jeweiligen Berechtigten, gebunden, wobei diese in regelmäßigen Abständen überprüft bzw. anhand von im Zuge der Pfandabwicklung erhobenen Registrierungs- und Mengendaten aktuell gehalten werden.

Die Getränkeindustrie und der Lebensmittelhandel unterstützen die derzeitige Ausgestaltung des § 19 des Verordnungsentwurfs. Alternativ befürworten sie eine noch strengere Verpflichtung: Die Materialien sollen ausschließlich für die Herstellung von Getränkeverpackungen eingesetzt werden dürfen (bottle-to-bottle bzw. can-to-can). Gleichzeitig lehnen sie eine Absenkung der Prozentsätze aus den genannten Gründen entschieden ab.

#### **Zu § 20 - Recycling**

Auch in § 20 ist aus den oben genannten Beweggründen eine Formulierungsänderung sinnvoll, um auch im Zusammenhang mit den Verwertungsaktivitäten des Sammelmaterials andere als gemeinnützige Zwecke auszuschließen. Diese Bestimmung sollte daher neu wie folgt lauten:

*„Erstinverkehrsetzer und die zentrale Stelle haben **sicherzustellen, dass die jeweiligen Massen der Einweggetränkeverpackungen aus Kunststoff oder Metall einer Recyclinganlage zugeführt werden und in dem Stand der Technik entsprechenden höchstmöglichen Ausmaß recycelt werden.**“*

### III. Zusammenfassung

Eines der tragenden Prinzipien des Einwegpfandsystems ist ein möglichst hoher Grad an Konsumentenfreundlichkeit, der gleichzeitig eine positive Aufnahme des Pfandsystems beim Publikum und eine Beteiligung daran sicherstellen soll. Im Grunde findet erfreulicherweise dieses Ziel im Verordnungsvorschlag auch Entsprechung.

Jedoch besteht noch Bedarf nach einigen Adaptionen und Klarstellungen, um die Umsetzung eines Einwegpfandsystems so unbürokratisch und friktionsfrei wie möglich zu gestalten, damit dieses von allen Betroffenen mitgetragen wird.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen für Rückfragen und Gespräche jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer  
Präsident

Karlheinz Kopf  
Generalsekretär